

Gebrauchsanweisung



Xentari RaupenFrei

25 g

- gegen Buchsbaumzünsler und Schadraupen an Zierpflanzen, Obst und Gemüse
- nicht bienengefährlich (NB6641: nicht bienengefährlich (B4))
- geeignet für den ökologischen Landbau lt. EG-Verordnung

biologisches Spritzmittel, dessen Wirkstoff durchnützliche Mikroorganismen erzeugt wird. Es wirkt ganz gezielt gegen verschiedene schädliche Schmetterlingsraupen, wie z. B. Buchsbaumzünsler, Frostspanner, Kohlweißlinge und Traubenwickler. Wirkt gegen jüngere und ältere Buchsbaumzünslerlarven. Mit natürlichem Wirkstoff. Unbedenklich für Bienen und Nützlinge.



Artikelnummer	00592
GTIN Basisartikel	4005240005927
Zulassungsnummer	024426-00
Wirkstoff/Deklaration	540 g/kg (54 % w/w) Bacillusthuringiensis subsp. aizawai Wirkmechanismus(IRAC-Gruppe): I I Abiologisches Insektizid WG/Wasserdispergierbares Granulat
PSM-/Biozid-Informations-Satz	Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Ggf. Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung beachten.
Anwendung	<p>Die Pflanzen vollständig mit der Spritzbrühe benetzen, sobald Raupen oder Raupenfraßstellen erkennbar sind. Bei Buchsbäumen darauf achten, dass auch das Innere der Pflanzen benetzt wird, da die Raupen des Buchsbaumzünslers auch im Inneren der Pflanzen fressen. Xentari wirkt gegen junge und ältere Raupen des Buchsbaumzünslers. Spritzung bei anhaltendem Befall nach 10-14 Tagen wiederholen. Spritzung nach starken Niederschlägen erneut durchführen. Bei der Spritzung sollte die Temperatur über 15° C liegen. Bereits wenige Stunden nach Aufnahme des Mittels stellen die Raupen ihre Fraßtätigkeit ein. Nach 3-5 Tagen sterben sie und fallen von der Pflanze.</p> <p>Xentari RaupenFrei wird in Wasser verdünnt. Benötigte Menge des Produktes unter Rühren in das Wasser streuen. Ein gestrichener Messlöffel enthält 1,5 g Xentari. Stets frisch angesetzte Spritzbrühe verwenden. Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als gebraucht wird.</p> <p>3g entsprechen 2 gestrichene Messlöffel oder 1 Portionsbeutel (enthält 3g)</p>
Anwendungs-/Zulassungsgebiete	<p>Zierpflanzenbau: Gegen freifressende Schmetterlingsraupen wie z.B. Buchsbaumzünsler (ausg. Eulenarten) an Buchsbaum# und anderen Zierpflanzenkulturen im Freiland. Gegen Eulenarten (Noctuidae) an Zierpflanzenkulturen im Freiland</p> <p>Gemüsebau: Gegen Eulenarten und andere freifressende Schmetterlingsraupen an Kohlgemüse im Freiland#</p> <p>Obstbau: Freifressende Schmetterlingsraupen an Kernobst im Freiland#</p> <p>Weinbau: Gegen einbindigen und bekreuzten Traubenwickler an Tafel- und Keltertrauben# #Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig</p>

Gebrauchsanweisung



Verwenderkategorie Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig.

Weitere Anwendungshinweise **Wartezeit bis zur Ernte**

- Kohlgemüse: 9 Tage
- Kernobst: 5 Tage
- Weinrebe: 6 Tage

3 g = 2 gestrichene Messlöffel oder 1 Portionsbeutel (enthält 3 g)

Aufwandmenge

Kultur/Schadorganismus	Aufwandmenge	Max. Anzahl Anwendungen
Gegen freifressende Schmetterlingsraupen an Buchsbaum# und anderen Zierpflanzenkulturen im Freiland	3g in 3 L Wasser auflösen. Bei einer Pflanzenhöhe bis 50 cm: ausr. für 50 m ² , Pflanzenhöhe 50-125 cm: ausr. für 33 m ² , Pflanzenhöhe über 125 cm: ausr. für 25 m ² .	Max. 6 Anwendungen
Gegen Eulenarten (Noctuidae) an Zierpflanzenkulturen im Freiland	3 g in 1,8 L Wasser auflösen. Bei einer Pflanzenhöhe bis 50 cm: ausr. für 30 m ² , Pflanzenhöhe 50-125 cm: ausr. für 20 m ² , Pflanzenhöhe über 125 cm: ausr. für 15 m ² .	Max. 5 Anwendungen
Gegen Eulenarten und andere freifressende Schmetterlingsraupen an Kohlgemüse im Freiland#	3 g in 1,8 L Wasser auflösen, ausr. für 30 m ² .	Max. 6 Anwendungen
Gegen freifressende Schmetterlingsraupen (außer Eulenraupen) an Kohlgemüse	3 g in 3 L Wasser auflösen, ausr. für 50 m ² .	Max. 2 Anwendungen
Freifressende Schmetterlingsraupen an Kernobst im Freiland#	3 g in 3 L Wasser auflösen je Meter Kronenhöhe, ausr. für 60 m ² .	Max. 4 Anwendungen
Gegen einbindigen und bekreuzten Traubenwickler an Tafel- und Keltertrauben#	Ab Beginn der Blüte (ES 61): 8 g in 8 L Wasser auflösen. Ab Fruchtansatz (ES 71): 12 g in 12 L Wasser auflösen. Basisaufwand: 4 g in 4 L Wasser. Wenn Beeren erbsengroß sind (BBCH 75): 16 g in 16 L Wasser auflösen. Angegebene Mittel- und Wassermengen sind jeweils für 100 m ² ausreichend.	Max. 6 Anwendungen
#Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig		

Mischbarkeit Xentari RaupenFrei ist mischbar mit Algan Wachstumshilfe, Fungisan Rosen- und Gemüse-Pilzfrei, Balsamol Blattdünger, Neem Plus Schädlingsfrei, Netz-Schwefelit WG, Neudo-Vital Rosen-Spritzmittel, Spruzit Schädlingsfrei, Neudorff BioKraft Vitalkur für Rosen und Spruzit NEEM GemüseSchädlingsfrei.

Xentari RaupenFrei ist nicht mischbar mit Neudosan Neu Blattlausfrei, Neudosan Obst- & GemüseSchädlingsFrei und Promanal Neu Schild- und Wollausfrei.

Pflanzenverträglichkeit Xentari RaupenFrei ist gut pflanzenverträglich. Produktempfindliche Arten sind nicht bekannt.



Anwenderschutz

Verursacht schwere Augenreizung. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Einatmen von Staub/ Aerosol vermeiden. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. Enthält *Bacillus thuringiensis subsp. aizawai*. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Arbeitshandschuhe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Nicht mit UV-Stabilisatoren anwenden. Dicht abschließende Schutzbrille und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten. Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Hinweise für den professionellen Anwender:

Dicht abschließende Schutzbrille und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.



Umweltschutz/ Anwendungsbestimmungen

Das Mittel wird bis zur höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen wird, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4). Aufgrund der Selektivität des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet. Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere. Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle. Inhalt/Behälter ordnungsgemäßer Entsorgung zuführen.

Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat. Die Anwendung des Mittels in Kernobst muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – Ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG und das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Abstand: Kernobst: 50 % : 5 m · 75 % : 5 m · 90 % * Zierpflanzen: Pflanzenhöhe 50 bis 125 cm: 50 % : 5 m · 75 % * · 90 % * Pflanzenhöhe über 125 cm: 50 % : 5 m · 75 % * · 90 % * Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.



Abstand: Kernobst: 10 m; Zierpflanzen: Pflanzhöhe 50 bis 125 cm: 5 m Bei Eulenarten: 10 m
Pflanzhöhe über 125 cm: 10 m

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden. Im Zierpflanzenbau gültig für: Pflanzhöhe bis 50 cm

Hinweise für den professionellen Anwender:

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Erste Hilfe

Bei auftretenden Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Nach Einatmen für Frischluft sorgen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser und Seife abwaschen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung.

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise (H-Sätze)

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenhinweise (EUH-Sätze)

EUH208 - Enthält *Bacillus thuringiensis* (Mikroorganismen). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise (P-Sätze)

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 - Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P302 + P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 - Inhalt/Behälter ordnungsgemäßer Entsorgung zuführen.

UFI

4XX8-F5UN-F009-KRXS

Gebrauchsanweisung



Lagerung	Das Mittel soll in der Originalpackung gut verschlossen, kühl und trocken gelagert werden. Vor Frost und Hitze schützen.
Verfallsdatum/Haltbarkeit (EXP)	36 Monate
Entsorgung	Produktreste bei der kommunalen Schadstoffsammelstelle entsorgen. Die restentleerte Verpackung gehört in die Wertstoffsammlung. Entleerte Verpackungen nicht wiederverwenden.